

**07.07.23****Beschluss**  
**des Bundesrates**

---

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien und Tenside, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004****COM(2023) 217 final; Ratsdok. 8904/23**

Der Bundesrat hat in seiner 1035. Sitzung am 7. Juli 2023 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Bestrebungen der Kommission, die Vorschriften für Detergenzien und Tenside zu novellieren.

Der Bundesrat stellt fest, dass der Vorschlag für die Verordnung an vielen Stellen Unklarheiten enthält, die sich zum Teil aus der Übersetzung oder aus nicht nachvollziehbaren Bezügen und fehlenden Definitionen ergeben.

Er regt daher an, den Verordnungsvorschlag zu überprüfen und gegebenenfalls entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

2. Der Bundesrat bittet daher, dass der Verordnungsvorschlag in einigen Punkten konkretisiert und überarbeitet wird. In Artikel 2 des vorliegenden Verordnungsvorschlags sind diverse neue beziehungsweise überarbeitete Begriffsbestimmungen aufgeführt. Beispielsweise werden die Begriffe „Oberflächen“, „Geschirr“ und „Verpackung des Endnutzers“ genannt. Diese werden nicht weiter definiert und können bei der späteren Umsetzung der Verordnung zu Auslegungsfragen führen und den Vollzug erschweren. Zusätzlich sollten Definitionen für „Verbraucher“ und „Verwender“ aufgenommen werden, um die Definition des „Endnutzers“ zu konkretisieren. Außerdem sollte klarer formuliert werden, was unter dem wiederholt verwendeten Begriff „leicht verständliche

Sprache“ (zum Beispiel in Artikel 7 Absatz 8 des Verordnungsvorschlags) zu verstehen ist. Bei Angaben, die für Verbraucherinnen und Verbraucher notwendig sind, ist (sind) die Sprache(n) des Mitgliedstaats zu fordern, in anderen Fällen – beispielsweise bei behördlichen Anforderungen von Unterlagen – die von der jeweiligen Behörde akzeptierte Sprache.

3. Der Bundesrat sieht hinsichtlich der Kohärenz mit angrenzenden Vorschriften zur Harmonisierung des Binnenmarktes Überarbeitungsbedarf. So sollten sich beispielsweise die Regelungen zum Bevollmächtigten an dem Wortlaut der Verordnung (EU) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit orientieren und die Kosten der Marktüberwachungsbehörden nach Artikel 22 des Verordnungsvorschlags mit den Ausführungen von Artikel 15 der Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung abgestimmt sein. Neu eingeführte Begriffe, wie zum Beispiel Geschirr, sollten sich möglichst aus anderen Verordnungen, wie beispielsweise der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, ergeben oder ableiten lassen.
4. Er gibt zu bedenken, dass Wirtschaftsakteure klare und verständliche Vorschriften benötigen, um rechtskonforme Detergenzien und Tenside auf den Markt bereitstellen zu können.
5. Der Bundesrat stellt fest, dass von den Wirtschaftsakteuren die technischen Unterlagen und der Produktpass (Artikel 7 Absatz 3, Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b des Verordnungsvorschlags), die Verweise auf die eindeutige Produktkennung (Artikel 9 Absatz 9) sowie das digitale Etikett (Artikel 17 Buchstabe h) zehn Jahre, nachdem das Detergens oder Tensid in Verkehr gebracht wurde, verfügbar sein beziehungsweise bereitgestellt werden müssen. Er bittet die Bundesregierung, sich bei der Kommission dafür einzusetzen, dass die Aufbewahrungsfrist zugunsten des Verbraucherschutzes und einer effizienten Vollziehbarkeit harmonisierend mit Artikel 36 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegt wird.
6. Der Bundesrat bittet ferner, die Pflichten des Händlers auf Punkte zu beschränken, die von diesem überprüft werden können. Die beispielhaft zu nennenden Bezüge auf die Verfügbarkeit der Informationen einer digitalen Kennzeichnung

in allen Mitgliedstaaten oder die Kompatibilität mit allen wichtigen Browsern sind in diesem Zusammenhang kritisch zu überprüfen.

7. Er stellt fest, dass sowohl für den Hersteller als auch für den Importeur die Angabe seines Namens und seiner Adresse auf dem Etikett beziehungsweise der Verpackung des Detergens verpflichtend ist. Ein Hersteller, der nicht in der Union niedergelassen ist, hat nach Artikel 8 Absatz 2 des Verordnungsentwurfs verpflichtend einen in der Union ansässigen Bevollmächtigten zu benennen. Für in der Union ansässige Hersteller kann nach Artikel 8 Absatz 1 ein Bevollmächtigter vom Hersteller bestellt werden. Aus Artikel 8 beziehungsweise Artikel 15 geht jedoch nicht hervor, dass dieser auf dem Etikett oder der Verpackung anzugeben ist. Auch im Produktpass gemäß Anhang VI des Verordnungsvorschlags müssen die Bevollmächtigten nicht verbindlich angegeben werden. Zur Erleichterung des Vollzugs für die Marktüberwachung bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass bei Vorhandensein eines Bevollmächtigten dieser auch verpflichtend auf dem Etikett beziehungsweise der Verpackung des Detergens oder im Produktpass angegeben werden muss.
8. Der Bundesrat stellt ferner fest, dass der vorliegende Verordnungsvorschlag eine umfassende Neugestaltung der möglichen Kennzeichnung von Detergenzien enthält. So ist neben dem klassischen physischen Etikett auch ein digitales Etikett (unter anderem nach Artikel 16 in Verbindung mit Anhang V Teil C) möglich. Insbesondere die Anforderungen an die Ausgestaltung des digitalen und physischen Etiketts sowie die erforderlichen Mindestangaben sind nur schwer nachvollziehbar und missverständlich formuliert. Er hält eine Schärfung der Begrifflichkeiten beziehungsweise eine Konkretisierung des Gemeinten für erforderlich und bittet um eine Überprüfung.
9. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Regelungen zur Kennzeichnung und hier insbesondere zu Nachfüllverpackungen an Klarheit vermissen lassen. Auch wenn die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen unberührt bleiben, sollte aus Gründen der Klarstellung die Aufnahme eines deklaratorischen Verweises auf diese geprüft werden. Ferner erscheinen nähere Regelungen zu geeigneten Verpackungen im Falle einer Nachfüllung beim Händler und zu diesbezüglichen Prüfpflichten angezeigt.

10. Der Bundesrat bemängelt, dass die in Artikel 16 des Verordnungsvorschlags vorgeschlagenen Regelungen zu den „Formen der Kennzeichnung“ sehr komplex formuliert worden und schwer verständlich sind. Die dort bislang vorgeschlagenen Regelungen bedeuten insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen keine Erleichterung.

Die Verwendung von digitalen und physischen Etiketten und die verbleibenden unbedingt notwendigen Angaben auf dem physischen Etikett sollten den Verbraucherschutz auch bei der Verwendung von Nachfüllpackungen sicherstellen.

11. Der Bundesrat stellt fest, dass im vorliegenden Verordnungsvorschlag hinsichtlich der allgemeinen Kennzeichnungsanforderungen die Forderung nach einer leicht lesbaren beziehungsweise leserlichen, deutlich sichtbaren und unverwischbaren Angabe der erforderlichen Kennzeichnung fehlt. Aus seiner Sicht wäre eine Aufnahme einer Regelung entsprechend der bestehenden Verordnung (EG) 648/2004 wünschenswert.

12. Der Bundesrat schlägt vor, dass die Abverkaufsfristen für Detergenzien signifikant – wenigstens um weitere zwei Jahre – verlängert werden. Die insgesamt bislang vorgesehenen fünfeinhalb Jahre sind erfahrungsgemäß nicht ausreichend, damit Bestände, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung entweder in der Vertriebskette oder im Lager befinden, noch verkauft werden können.

13. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.